

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at

Telephone: +43(732) 7720-53100

Daß für diese beiden Städte im wesentlichen derselbe Tarif angeordnet war, ist schon aus der Erwägung heraus äußerst wahrscheinlich, daß der Herzog, weil diese so nahe aneinander gelegenen Städte landesfürstlicher Besitz waren, dessen wirtschaftliches Gedeihen auch der herzoglichen Kasse zugute kam, eine durch verschiedenartige Privilegierung hervorgerufene Konkurrenz der beiden hintanhaltend und ihnen die Vorteile des Donauhandelsverkehrs gleichmäßig zukommen lassen, die Erreichung des größeren Umsatzes aber dem Wettstreit der beiderseitigen Bürger überlassen mußte.

Beiden Städten erwuchs nun seit 1222 in der passauischen Stadt Eferding eine unbequeme Konkurrentin.³⁰⁾ Wohl um dieser entgegenzuarbeiten und um den Verkehr in dem großen Gebiet der Herrschaft Wachsenberg, welcher sonst vielleicht nach Eferding gravitiert hätte, für sich auszunützen, nahm der Herzog, seit dem Tode des letzten Griesbach-Warenbergers 1221 Eigentümer von Ottensheim, die Gelegenheit wahr, im Eferdinger Becken einen eigenen Handelsplatz zu errichten. Doch auch hier mußte er Rücksicht auf Enns und Linz nehmen und so richtete er in dem schon bestehenden Markt eine Maut- und Zollstation ein, deren Tarif er dem der beiden Städte anglich. So bildeten nach der Absicht des Herzogs Leopold VI. seine drei Donauorte eine wirtschaftliche Einheit, in welcher Handel und Wandel nach denselben Grundsätzen geregelt waren.

Wie der Maut- und Zolltarif um 1228 beschaffen war, ist uns leider nicht bekannt, da sich einschlägige Nachrichten aus dieser Zeit nicht erhalten haben. Vielleicht war damals noch die Ordnung Herzog Otakars von 1191 in Kraft, doch jedenfalls mit gewissen Abänderungen, welche zur Vermeidung gegenseitiger Störungen der Märkte zu Enns und Linz notwendig gewesen wären. Des allgemeinen Interesses halber möge hier der wesentliche Inhalt der Urkunde Platz finden, wobei vorausgeschickt sei, daß die Urkunde ausdrücklich die gleichmäßige Behandlung der Kaufleute aus Regensburg, Köln, Aachen und Kulm, sowie die unveränderten Sätze für die aus Maastricht (in Holland) und noch weiter her festsetzte:

„Schiffe, die am Vorabend von Maria Verkündigung nach Enns kamen, durften weiterfahren, später eintreffende mußten bis zur Beendigung des Jahrmarktes verweilen, welcher vom Montag in der Bittwoche begann und am Pfingsttag schloß. Doch durfte von diesen Schiffen nichts eingehoben werden. Es konnten aber Schiffe mit Wein und Lebensmitteln bis Georgi (24. April) vorüberfahren, späterhin mußten auch sie verbleiben. Nach dem Markt wurden die beladenen Schiffe von der Behörde beschaut und von jedem Zentner Ware 12 Pfennige eingehoben. Während des Jahrmarktes eingetroffene Getreide- und Weinschiffe zahlten für jeden Mut Getreide und Fuder Wein 12 Pfennige. Nach dem Ende des Jahrmarktes mußte für jede Ware am Ufer pro Lastwagen 12 β erlegt werden. Die Brückenmaut betrug 16 Pfennige pro Wagen; der mitreisende Kaufmann war frei; ging er aber ohne Wagen über die Brücke, so

³⁰⁾ Labusen, Städte, S. 42 f.